

Zumutbarkeit für vermindert Leistungsfähige

Art. 16 Abs. 3 AVIG

- B301** Für versicherte Personen mit verminderter Leistungsfähigkeit gelten grundsätzlich die gleichen Zumutbarkeitsregeln. Folgende Ausnahme ist zu beachten: Entgegen Art. 16 Abs. 2 lit. a AVIG wird eine Arbeit auch dann als lohnmässig zumutbar erachtet, wenn der Lohn zwar unter den berufs- oder ortsüblichen Ansätzen liegt, aber der verminderten Leistungsfähigkeit entspricht.